Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sorgfalt verwenden kann. Durch ein Bundesarmengesetz würde im Volke kein großzügiges Interesse, keine große Begeisterung erweckt, nur die Armenpfleger und die Verwaltungsmänner könnten sich dafür erwärmen. (Schluß folgt.)

Aargau. Die Bestrebungen für ein neues Armengesetz kommen erfreulicherweise im Kanton Aargau nicht zur Ruhe. Neuerdings hat nun Herr Gerichtspräsident Hunziker in Zofingen, Mitglied des Kantonsrates, einen Armengesetzesentwurf ausgearbeitet und ihn der Direktion des Innern eingereicht.

Es ist ein sehr umfangreiches 82 Paragraphen haltendes Werk. Der Entwurf zerfällt in zwei große Hauptteile: I. Armenwesen und Armenunterstützung; II. Bekämpfung der Armut. Unter I. finden sich folgende Abschnitte: 1. Allgemeines; 2. die Armenpflege der Gemeinden; 3 die Armenbehörden; 4. die Armenpflege des Staates; 5. freiwillige Armenpflege; 6. Armenpolizei und Strafen; unter II.: 1. Verwahrloste Jugend; 2. Trunksucht; 3. Alters- und Invaliditätsversicherung. Nach bernischem Muster ist die Besorgung des Armenwesens zur Hälfte Sache der Gemeinden, wie bisher (für alle im Kanton wohnenden Armen) zur Hälfte Sache des Staates (für alle auswärtigen Armen). Ebenso wird nach bernischem Muster unterschieden zwischen Notarmen (dauernd Unterstützungsbedürftigen) und Dürftigen (vorübergehend Unterstützungsbedürftigen). Die öffentliche Armenpflege greift erst ein, wenn die Beiträge der Familienangehörigen, die nach dem bürgerlichen Recht unterstützungspflichtig sind, nicht erhältlich sind. (§ 4a.) Die Verwandtenunterstützungsbeiträge setzt die Armenpflege, die die Unterstützung auszurichten hat, fest. In streitigen Fällen entscheidet das Gericht des Wohnorts des Unterstützten. Der Rechtsstreit wird in beschleunigtem Verfahren geführt. Die Armenbehörde genießt von Amtes wegen das Armenrecht. (§ 4b.) Jede Armenbehörde ist verpflichtet, einen Armenrodel über ihre Unterstützten zu führen und wenigstens alle Halbjahre die einzelnen Fälle zu revidieren. Statt eines Armenrodels wäre wohl besser die Einführung von Abhörbogen für jeden einzelnen Armenfall, wie ja dieses Verfahren sich schon bei vielen freiwilligen und amtlichen Armenpflegen eingebürgert hat und eine rasche Übersicht ermöglicht. Sehr gut ist § 5: Umgang und Mindersteigerungen sind verboten. Ebenso ist untersagt, die Namen der Unterstützten in Rechnung oder Rodel zu veröffentlichen. Modernen Anschauungen und Forderungen entspechend, sind ferner die Bestimmungen: Ganze Familien sollen dauernd nicht in Armenhäusern untergebracht werden. Kinder dürfen sich in Armenhäusern nur aufhalten, bis ein geeigneter Pflegeort gefunden ist, höchstens 6 Wochen. Neu ist die Autorisation zur Errichtung von Kinderheimen: Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, sind die Gemeinden unter Mitwirkung des Staates befugt, Kinderheime zu errichten. Eltern, die tagsüber in gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, können die Kinder in den Kinderheimen unterbringen. Man erinnert sich, daß bei Anlaß der Beratung über den schweizerischen Zivilgesetzbuchentwurf in der Bundesversammlung die Errichtung solcher Kinderheime beantragt, aber abgelehnt wurde. Solange in vielen Fällen noch beide Eltern gezwungen sind, dem Verdienste nachzugehen und ihre Kinder sich mehr oder weniger selbst überlassen sind, bedeuten solche Kinderheime eine große Wohltat für Eltern und Kinder und liegen durchaus im Interesse des Gemeinwesens. Die Fürsorge für körperlich und geistig anormale Kinder fällt den Armenbehörden zu, richtiger wäre, diese Kinder alle dem Erziehungswesen zu unterstellen und von diesem sie besorgen zu lassen, so daß den Armenbehörden nur noch die normalen armen Kinder blieben. Die vorübergehend Erwerbsunfähigen und Dürftigen sind so zu unterstützen, daß sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder gewinnen, namentlich ist ihnen auch Arbeit anzuweisen. Staat und Gemeinde fördern die Gründung von Vorschußkassen und Volksküchen. (§ 17; 18.) Die Unterstützung der in der Gemeinde wohnenden Bürger ist Pflicht der Ortsbürgergemeinde. (§ 22) Ebenso hat sie die niedergelassenen Bürger anderer Gemeinden des Kantons während 14 Tagen auf eigene Rechnung zu unterstützen, sofern sie bereits

zwei Jahre am Wohnort niedergelassen sind, die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern bezahlt, ferner keinerlei Armenunterstützung genossen haben und auch zur Zeit der Niederlassung nicht unterstützungsbedürftig waren. (§ 25) In Notfällen kann die Armenpflege des Wohnortes auf Rechnung der Heimatgemeinde unterstützen, muß aber vor oder längstens binnen 3 Tagen nach Ausrichtung der Unterstützung ihr vom Armenfall und von der Höhe der Unterstützung Kenntnis geben, sonst verliert sie den Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Heimatgemeinde hat das Recht, binnen zehn Tagen seit Empfang der Anzeige gegen die Unterstützungsweise der Wohngemeinde beim Bezirksarmeninspektor des Wohnorts und der kantonalen Armenkommission Beschwerde zu führen und an die Wohngemeinde Begehren zu stellen. (§ 27) Der Heimruf darf nur bei Mißbrauch der Unterstützung und besserer Versorgung in der Heimat erfolgen. Die Überbringung des Armen in die Heimat wird vom Bezirksarmeninspektor des Wohnorts verfügt. (§ 28) Die Einwohnergemeinde unterstützt die niedergelassenen Schweizer anderer Kantone, die bereits zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnen, Staats- und Gemeindesteuern bezahlt und bisher weder Armenunterstützung genossen haben, noch zur Zeit der Niederlassung unterstützungsbedürftig waren, in dringenden Notfällen vorschußweise. Zugleich ist die Direktion des Innern vom Armenfall zu benachrichtigen. Die Armenbehörde stellt von sich aus oder durch die Direktion des Innern an die Heimatbehörde die Anfrage, ob sie bereit sei, die ergangenen und zukünftigen Unterstützungen ganz oder teilweise zu ersetzen. (§ 29; 30) Die Bedingungen können gegenüber den einzelnen Kantonen, je nachdem diese Gegenrecht halten oder nicht, verschieden gestellt werden. Der Regierungsrat ist berechtigt, diese Bedingungen für die einzelnen Kantone in einer Schlußnahme allgemeinen zu fixieren. (§ 31) Wird von der Heimatgemeinde die Erfüllung der gestellten Bedingungen zugesichert, so wird von der Wohngemeinde die Unterstützung fortgesetzt. Hat die Unterstützung auf diese Weise jedoch 6 Monate gedauert, so ist sie nur fortzusetzen, wenn die Heimat bisher die gestellten Bedingungen erfüllt hat und von da an die sämtlichen Auslagen übernimmt. (§ 32) Kantonsfremde, die noch nicht 2 Jahre in derselben Gemeinde wohnen, oder auf die sonst die Bedingungen des § 29 nicht zutreffen, werden, abgesehen vom Fall der Transportunfähigkeit und Krankheit nach dem B.-G. von 1875 nur unterstützt, wenn die Heimat vollen Ersatz der Unterstützung zusichert. (§ 33) Der Große Rat erhält das Recht und den Auftrag, mit anderen Kantonen über die Versorgung der kantonsfremden Armen Konkordate abzuschließen. Es ist hiebei die Territorialität von Kanton zu Kanton anzustreben. (§ 35) — Die außerhalb des Kantons wohnenden Bürger unterstützt der Staat und zwar auf Rechnung der Heimatgemeinde, wenn die Kantonsbürger beim Austritt aus dem Kanton bereits unterstützt wurden oder unterstützunsbedürftig waren, oder ihr Austritt aus dem Kanton von den Gemeindebehörden oder den Angehörigen veranlaßt wurde, um sich der Unterstützungspflicht zu entziehen. (§ 59; 60) Wenn aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen der Heimruf auswärts wohnender Armer in die Heimatgemeinde nötig wird, oder wenn ihnen die Niederlassung wegen dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit entzogen wird, leistet der Staat den Gemeinden, die mehr als 1/2 Armensteuer erheben müssen, Beiträge an die Unterstützungskosten bis zur Hälfte. (§ 61) Gemeinden, die während zwei Jahren keine Armensteuern beziehen mußten, sind verpflichtet, dem Staat mit Beiträgen bis zur Hälfte der Kosten (nach einer Festsetzung der Regierung) an die Unterstützung ihrer auswärtigen Bürger beizuspringen. (§ 62) Sofern die Ausgaben des Staates für die außerkantonale Armenpflege die Hälfte des Ertrags einer kantonalen Viertelssteuer übersteigt, können für den Fehlbetrag durch Großratsbeschluß die eben erwähnten Gemeindebeiträge entsprechend erhöht und auch die übrigen Gemeinden zu Beitragsleistungen an die Unterstützungen ihrer auswärtigen Bürger herangezogen werden. (§ 63) Der Staat verabfolgt an die über 1/2 Armensteuer hinausgehende Steuerlast der Gemeinden Beiträge von 20—100 %: an die erste über 1/2 Armensteuer hinausgehende Viertelssteuer 20 % und an jede weitere Viertelssteuer weitere 20 %. Den

über 1½ Steuern hinausgehenden Mehrbetrag übernimmt der Staat. (§ 64) Der Staat beteiligt sich finanziell auch an den von den Gemeinden eines oder mehrerer Bezirke zur Versorgung ihrer Armen errichteten Armen- und Pflegeanstalten, ferner, soweit die verfügbaren Mittel reichen, an Einrichtung obligatorischer Krankenkassen, Stipendien zur Ausbildung begabter Kinder, Versorgung von Kindern in Kinderheimen, von Gewohnheitstrinkern in Trinkerheilanstalten, von armen Irren und Kranken in Heilanstalten. (§ 65; 66) Unter den armenpolizeilichen und Strafbestimmungen begegnen wir so ziemlich den allgemein üblichen Androhungen, auch das Wirtshausverbot fehlt nicht. Neu ist, daß durch Urteil alimentationspflichtig erklärte Ehegatten und der Vater eines unehelichen Kindes, welche auf Betreibung hin den schuldigen Betrag nicht leisten, durch die Armenbehörde zunächst disziplinarisch mit Arrest, im Wiederholungsfalle jedoch vom Bezirksgericht mit Freiheitsstrafe bis auf 6 Monate belegt werden können. (§ 75) Wie sehr es tatsächlich not tut, daß solche Alimentationspflichtige energisch gepackt und an ihre Pflichten erinnert werden können, weiß jeder, der sich mit Armenpflege abgibt. Es liegt auch im Interesse der Gerechtigkeit, daß sie sich ihren Pflichten nicht so leicht zu entziehen imstande sind. Die Behörden der öffentlichen Armenpflege haben fernerhin das Recht, Familien zu trennen, sofern dies namentlich im Interesse der Kinder oder einer ordentlichen Verpflegung als geboten erscheint. (§ 8) Die Armenbehörden können die Unterbringung von Kindern, die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, auch gegen den Willen der Eltern verfügen. (§ 14) — Die Armenbehörde in der Gemeinde, sowohl für die bürgerlichen als auch für die niedergelassenen Armen ist der Gemeinderat oder eine von diesem ernannte besondere Kommission. Der Ortspfarrer gehört der Armenpflege von Amtes wegen als Mitglied an, ebenso ist der Bezirksarzt zu den Sitzungen der Armenpflege seines Wohnortes beizuziehen. (§ 45) Alle zwei Jahre findet in jedem Bezirk eine von jeder Armenpflege durch zwei Abgeordnete beschickte Bezirksarmenversammlung unter dem Vorsitz des Bezirksamtmanns statt, an der jede Armenbehörde über ihre Tätigkeit Bericht erstattet, gemeinsame Unternehmungen (Anstalten 2c.) besprochen und Anträge über armenpflegerische Fragen an die Staatsbehörden beschlossen werden. (§49) Die Armenfürsorge der Gemeinden beaufsichtigt der Bezirksarmeninspektor, der auch gegen Verfügungen der Gemeindearmenpflegen gerichtete Beschwerden zuhanden der Direktion des Innern bezw. der kantonalen Armenkommission prüft. Der Armeninspektor, dessen Amt kein ständiges ist, wird auf Vorschlag der Bezirksarmenversammlung und der kantonalen Armenkommission durch den Regierungrat gewählt. (§ 51 – 54) Die oberste Aufsichtsbehörde und Rekursinstanz ist die Direktion des Innern, der eine 9-gliedrige Armenkommission (5 Mitglieder vom Großen Rat, 4 von der Regierung ernannt) zur Seite steht. Sie hat folgende Aufgaben: 1. Beaufsichtigung der von der Direktion des Innern ausgeübten auswärtigen Armenpflege und Berichterstattung hierüber an den Regierungsrat; 2. Vorberatung der an die Regierung und den Großen Rat zu weisenden Vorschläge für Verordnungen und Weisungen in Armensachen; 3. Prüfung der Rechnungsablage und des Voranschlages über die auswärtige Armenpflege, sowie des Berichts über das kantonale Armenwesen überhaupt und Stellung entsprechender Anträge an die Regierung und den Großen Rat; 4. Beaufsichtiguug der vom Staat subventionierten Anstalten im Kanton; 5. Begutachtung der von der Direktion des Innern ihr vorgelegten Beschwerdefälle und allgemeiner Fragen im Armenwesen. (§ 55; 56) Die Finanzierung des Armenwesens ist so gedacht: Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bürgergemeinden sind zunächst in Anspruch zu nehmen: die Zinsen des Armengutes und allfälliger Stiftungen und Fonds, Bußen, Rückerstattungen, Staatsbeiträge. Wo das nicht hinreicht, ist von den Einwohnern eine Steuer nach Maßgabe des Steuergesetzes zu erheben. In Gemeinden mit Armensteuer besorgt die ortsbürgerliche Armenverwaltung sowohl die bürgerliche als die Einwohnerarmenpflege, wo keine Armensteuer nötig ist, verbleibt die Einwohnerarmenpflege der Einwohnergemeinde, welche sodann die Ansprüche auf die Staatsbeiträge erwirbt. Bürgernutzen von für sich oder für ihre Kinder unterstützten Eltern können ihnen ganz oder

teilweise entzogen und zugunsten der Kinder in einer Alters- oder Invaliditätsversicherung angelegt werden. (§ 39—43) Die Kosten der Staatsarmenpflege sind aus den Erträgnissen und Einkünften des kantonalen Armengutes zu bestreiten. Neben Legaten und Schenkungen, Niederlassungstaxen, Naturalisationsbgebühren, Bußen ꝛc. bilden seine Einnahmen: Ein Drittel der dem Staat gemäß der Wasserzinsverordnung vom 26. November 1896 zufallenden Wasserzinse von denjenigen Wasserwerken, die vom Jahr 1907 an zinspflichtig werden, ferner eine am eidgenössischen Bettage erhobene freiwillige Liebessteuer zugunsten des kantonalen Armengutes in den Kirchen des Kantons. Der nach Verrechnung dieser Einahme verbleibende Fehlbetrag wird durch den Ertrag einer vom Großen Rat zu beziehenden kantonalen Armen- und Krankensteuer gedeckt, die sich nach dem Ergebnis des kantonalen Armenbudgets richtet und einen Viertel der ganzen Staatssteuer nicht übersteigen darf. (§ 67—69) — Die freiwillige Armenpflege, in Konner mit der öffentlichen Armenpflege, soll von Staat und Gemeinden unterstützt werden. Sie kann zur Durchführung einer geordneten Armenfürsorge bei den zuständigen Behörden dieselben Maßregeln beantragen, welche der öffentlichen Armenpflege zustehen. Es kann ihr auch die elterliche Gewalt über arme Kinder zugesprochen werden. Für die Versorgung durch die freiwillige Armenpflege gelten dieselben Grundsätze wie für die öffentliche Armenpflege. (§ 70; 71) Die organisierte freiwillige Armenpflege kann die Einwohnerarmenpflege einer Gemeinde übernehmen und hat dann das Recht auf Staatsbeiträge. (§ 29) Vertreter der freiwilligen Armenpflegen sind zu den Bezirksarmenversammlungen einzuladen. (§ 49).

Den Beschluß des Entwurfs bilden einige Anweisungen über die verwahrloste Jugend, die Versetzung Trunksüchtiger in Trinkerheilanstalten durch Beschluß der Gemeindearmenbehörden oder Entscheid des Gerichtes und über eine Alters- und Invaliditätsversicherung. Sittlich gefährdete, verwahrloste oder verdorbene Kinder kommen unter staatliche Fürsorge und verbleiben ihr bis spätestens zur Volljährigkeit. (§ 79) Die Alters- und Invaliditätsversicherung soll durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden. Zu ihrer Einführung und zur Beschaffung der nötigen Mittel soll ein kantonaler Fond angelegt werden, dem zugewiesen werden: ein einmaliger Gründungsbeitrag von 50,000 Fr., allfällige Bundesbeiträge, Legate und Schenkungen.

Der ganze Entwurf scheint uns ein wohldurchdachter und auch wohldurchführbarer zu sein, sofern wenigstens die Finanzierung die richtige ist, was wir natürlich nicht beurteilen können, was aber doch schließlich die Hauptsache ist. Ein kräftiger sozialer Geist weht durch dieses neueste aargauische Armengesetz. Von Herzen wünschen wir ihm eine glückliche Fahrt und werden nicht ermangeln über sein weiteres Schicksal zu berichten. W.

Inserate:

Schweizerfabrikat [152
in **Harmoniums** und **Orgeln** nur aus bestem Material erstellt, liefert in unübertroffener Solidität (mit Garantie) die
Fabrik Oberhofen am Thunersee

Lehrling gesucht.
Ein der Schule entlassener starker Knabe, der Kenntnis im Zeichnen hat, kann unter günstigen Bedingungen die Metalldruckerei gründlich erlernen. [150
J. Hoffmann, Metalldruckerei,
Fällanden, Kt. Zürich.

Für Pensionäre und Erholungsbedürftige
eignet sich das christl. Erholungsheim **Bad Tiefenau-Elgg**, Kt. Zürich, in geschützter Lage (600 M. ü. M.) vortrefflich. Prospekt gratis. Pensionspreis Fr. 2 50—3 Fr. Pensionäre für 60—70 Fr. pro Monat. [149

Gesucht
in kleine Familie treues, williges **Mädchen.** Offerten mit Lohnansprüchen an
Frau S. Hartmann-Simmen,
147] Baumeisters,
St. Moritz-Bad, Engadin.

Schmied-Lehrling.
Ein intelligenter kräftiger Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei
Gottfr. Fischer, Schmiedmstr.,
151] **Fällanden** b. Zürich.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Lettern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.